



Empfohlen von der Bundesregierung,
dem Deutschen Olympischen Sportbund,
dem Deutschen Tennis-Bund und dem
Deutschen Schiessverband

MTV MOISBURG e.V., Liethberg 9 a, 21647 Moissburg

SATZUNG des MTV Moissburg e.V. Beschlissen auf der Mitgliederhauptversammlung am 7. März 1997 Gültig mit der Eintragung ins Vereinsregister

§ 01 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „MÄNNER-TURNVEREIN-MOISSBURG e.V.“, abgekürzt: MTV-MOISSBURG e.V., der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Moissburg.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Sportbund e. V.

§ 02 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die sporttreibende Bevölkerung von Moissburg und Umgebung zu einem gemeinnützigen Turn- und Sportverein zusammenzufassen.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport sowie die Jugend- und Seniorenbetreuung zu fördern.
- (3) Der Verein kann auch sonstige dem Vereinszweck geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.
- (4) Die Abgrenzung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederhauptversammlung, nachfolgend MHV genannt.

§ 03 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 04 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 05 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Minderjährige Antragsteller bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an und verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung derselben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres, mit monatlicher Frist, möglich ist.
 - c. durch Ausschluß aus dem Verein
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (6) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und es diesen Betrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht binnen eines Monats, von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes, voll entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen sein.

MTV MOISSBURG e.V.
1. Vorsitzender
Jens Köhnen
Tel. 04165-6834
Liethberg 9a
21647 Moissburg

Bankverbindung
Spk. Harburg-Bux.
BLZ 20750000
Konto 11103975
IBAN DE5920750000011103975
BIC NOLADE21HAM

Bankverbindung
Volksbank Geest
BLZ 20069782
Konto 40350401
IBAN DE38200697820040350401
BIC GENODEF1APE

Bankv. nur Tennis
Volksbank Geest
BLZ 20069782
Konto 40350400
IBAN DE53200697820040350400
BIC GENODEF1APE

FA Buchholz i.d. Nordh.
Steuer-Nr. 15/203/00767
Amtsgericht Tostedt
www.mtv-moissburg.de
info@mtv-moissburg.de

Sportanlagen
& Sporthaus:
Alten Weden 8
21647 Moissburg
Lat N 53.40303 - Lon E 9.69779





- (7) Ein Mitglied, das seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt, kann durch den Vorstand von seinen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden.
- (8) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Antrag durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung vor der MHV zulässig.
- (9) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der MHV ernannt. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.

§ 06 Mitgliedsbeiträge

(1) Die vom Mitglied zu zahlenden Beiträge:

- Aufnahmebeiträge
- Mitgliedsbeiträge
- Abteilungsbeitrag
- Umlagen

(2) Alle Beiträge sind Jahresbeiträge und werden grundsätzlich durch Lastschrift eingezogen. Über die Beitragshöhe und die Fälligkeit entscheidet die MHV. Der Vorstand kann passiven Mitgliedern, Amtsinhabern, Schülern, Studenten, Rentnern, Arbeitslosen, Wehr- oder Zivildienstleistenden und Bedürftigen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge stunden.

(3) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erstellen, zu deren Verbindlichkeit ist die Zustimmung der MHV erforderlich.

(4) Beitragsrückstände können banküblich mit Verzugszinsen und zusätzlich mit Mahngebühren belegt werden.

§ 07 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres besitzt eine Stimme und das aktive Wahlrecht.

(2) Das passive Wahlrecht besteht für alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.

(4) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, ihre sportlichen Aktivitäten im Rahmen des Angebotes und den entsprechenden Beitragspflichten in allen Abteilungen frei zu wählen und auszuüben.

(5) Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

(6) Die aktiven Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind verpflichtet, Instandhaltungsarbeiten an den Sport- und sonstigen Anlagen auszuführen. Innerhalb der Abteilungen werden hierfür spezielle Termine und Arbeitsstunden festgelegt. Ersatzleistung kann entweder durch Stellvertreter oder durch Zahlungsausgleich gestellt werden. Der Stundenverrechnungssatz wird zwischen der Abteilungsleitung und dem Vorstand jährlich festgelegt. Die Kosten für die nicht abgeleiteten Arbeitsstunden werden jährlich abgerechnet und von dem jeweiligen Beitragskonto abgebucht. Der Vorstand kann Mitglieder von der Arbeitspflicht nur aus wichtigem Grunde befreien.

(7) Unfälle, die Vereinsmitglieder in Ausübung ihrer Betätigungen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden, sind dem Sozialwart oder dem Vorstand binnen 24 Std. unter Angabe von Zeitpunkt, Ort, Art der Verletzung und eventuellen Zeugen, anzuzeigen.

(8) Der Verein haftet nur im Rahmen und nach Maßgabe der von ihm bzw. über den Niedersächsischen Sportbund abgeschlossenen Versicherungen; dies gilt insbesondere für sonstige Schäden und Sachverluste.

(9) Jede sportliche Betätigung sowie der Aufenthalt auf den Sportplätzen, dem Gelände und in den Räumen des Vereins geschieht auf eigene Gefahr des Mitgliedes.

(10) Strafgebühren infolge unsportlichen Verhaltens im Wiederholungsfall sind von dem Mitglied auf Beschluß des Vorstandes an den Verein zu erstatten.



§ 08 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederhauptversammlung (MHV)
3. der Beirat

§ 09 Wahl- und Versammlungsordnung

- (1) Jedes Vereinsmitglied kann mit Erreichen der Volljährigkeit für die Wahl zu einem Amt kandidieren und durch die MHV gewählt werden. Der Kandidat muß vorher seine Zustimmung zur Kandidatur und Amtsübernahme erklärt haben. Bei Abwesenheit des Kandidaten muß diese Erklärung zum Zeitpunkt der Wahl dem Vorstand vorliegen.
- (2) Für die Durchführung sämtlicher Wahlen und der damit verbundenen Versammlungen kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erstellen. Zur Wirksamkeit dieser Geschäftsordnung ist die Zustimmung der MHV erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der MHV und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Vereins-Jugendwart
- (3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der MHV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Teil der Amtsdauer bis zur nächsten MHV, auf welcher das Vorstandsamt durch Wahl für die restliche Amtszeit zu besetzen ist.
- (5) Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse bilden und Berater heranziehen.

§ 11 Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des MTV Moissburg e.V., soweit in dieser Satzung nicht dem Vorstand oder den Abteilungen zugewiesen, werden durch Beschlußfassung in der MHV geordnet.
- (2) Die MHV ist jährlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen, einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Informationskasten des MTV-Moissburg e.V.. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter leitet die Versammlung.
- (3) Das Protokoll über den Verlauf der MHV und die gefassten Beschlüsse sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Mit der Einladung zur MHV ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Vorschläge von Mitgliedern zur Tagesordnung können bis zwei Wochen vor Versammlungsdatum schriftlich mit entsprechender Begründung und Erläuterung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die MHV.
- (5) Beschlüsse der MHV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung im Folgenden keine größere Mehrheit fordert.



(6) Die Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn der Versammlungsleiter oder 10% der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.

(7) Die MHV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des durch den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Abteilungen durch deren Abteilungsleiter oder Vertreter
- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Chefredakteurs der Vereinszeitung
- Wahl des Pressewartes
- Wahl des Sozialwartes
- Festsetzung der Höhe der Beiträge
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Fusion oder Vereinsauflösung
- Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Vereinsausschluß durch den Vorstand

(8) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(9) Ein Antrag auf Satzungsänderung, Fusion oder Vereinsauflösung kann weder als Änderungs-, Ergänzungs-, noch als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(10) Der Vorstand hat unverzüglich eine MHV einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes fordern.

§ 12 Abteilungen

(1) Die innerhalb des MTV-Moisburg e.V. für die einzelnen Sportarten bestehenden Abteilungen regeln im Rahmen dieser Satzung ihren Sportbetrieb und die damit verbundenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Zu diesem Zweck kann der Vorstand eine jeweils entsprechende Abteilungsordnung aufstellen, die der Zustimmung der MHV bedarf. Die Abteilungen können mit dem Vorstand Regelungen über die besondere Nutzung der Vereinsanlagen treffen.

(2) Jede Abteilung wählt eine Abteilungsleitung, der mindestens ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter angehören müssen.

(3) Der Abteilungsleiter und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter sind dem Vorstand und der MHV gegenüber verantwortlich und diesen zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungsleitung darf nur Verpflichtungen im Rahmen und nach Maßgabe des von der Abteilungsversammlung geschlossenen Abteilungssetats eingehen.

(4) Der Abteilungsleiter und Stellvertreter, sowie weitere Mitglieder der Abteilungsleitung werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neuwahl.

(5) Hat eine Abteilung keine Abteilungsleitung, bzw. beendet die Abteilungsleitung vor Ablauf ihrer Amtszeit die Tätigkeit, kann der Vorstand eine Abteilungsleitung einsetzen, bis die Abteilungsversammlung eine neue Abteilungsleitung gewählt hat.

(6) Führen die Abteilungen nach Maßgabe ihres Etats eigene Kassen, sind diese durch die zwei Kassenprüfer gem. § 15 bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Geschäftsjahres zu prüfen. Die schriftlichen Prüfberichte sind dem Vorstand dann unverzüglich vorzulegen.



§ 13 Abteilungsversammlungen

- (1) Die Abteilungsversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der betreffenden Abteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, soweit in einer Abteilungsordnung keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Abteilungsversammlung wählt die Mitglieder der Abteilungsleitung für die Amtsdauer von einem (1) Jahr.
- (3) Die ordentliche Abteilungsversammlung muß jährlich von der Abteilungsleitung bis Ende Januar des Kalenderjahres zur Erstattung und Erläuterung des Rechenschaftsberichts und zur Berichterstattung der Kassenprüfer einberufen werden. Ferner beschließt die Abteilungsversammlung über den von der Abteilungsleitung mit der Tagesordnung vorzulegenden Etat für das laufende Geschäftsjahr, über Abteilungsbeiträge und die Entlastung der Abteilungsleitung.
- (4) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn dieses von 10% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird; ferner können die Abteilungsleitung oder der Vorstand jederzeit Abteilungsversammlungen einberufen.
- (5) Für die Einberufung und die Durchführung der Versammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 11. Gleichmaßen ist unter Wahrung der Fristen zu jeder Abteilungsversammlung der Vorstand einzuladen.
- (6) Das Protokoll über den Verlauf der Abteilungsversammlung und deren Beschlüsse ist dem
- (7) Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung zuzuleiten.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Beirat besteht aus:
 - a. dem Sozialwart,
 - b. dem Pressewart,
 - c. dem Chefredakteur der Vereinszeitung,
 - d. den Vertretern der Abteilungen.
- (3) Beiratsmitglieder entsprechend Pkt. 2 a-c werden in der MHV für ein Jahr gewählt. Beiratsmitglieder entsprechend Pkt. 2 d werden von der MHV für ein Jahr bestätigt.
- (4) Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung des Vereins obliegt den von der MHV gewählten zwei Kassenprüfern. Jährlich wird ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren von der MHV gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Prüfungen müssen von mindestens zwei Prüfern bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr durchgeführt werden.
- (3) Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Kassenführung und der Belege des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und legen der MHV einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht vor, den sie durch ihre Unterschrift belegen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist zuvor dem Vorstand zu berichten.

§ 16 Vereinsjugendwart

- (1) Der Vereinsjugendwart betreut die Belange aller Jugendlichen im Verein und gehört dem Vorstand an. Unterstützt wird der Vereinsjugendwart von den Abteilungsjugendwarten, soweit diese in den Abteilungen vorhanden sind, ansonsten von den Abteilungsleitern.
- (2) Für die Jugendarbeit kann der Vorstand eine verbindliche Geschäftsordnung erstellen, die der Zustimmung der MHV bedarf.



§ 17 Pressewart und Chefredakteur der Vereinszeitung

- (1) Der Pressewart und der Chefredakteur werden von der MHV für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Verein kann eine Vereinszeitung unterhalten. Die Vereinszeitung dient als Mitteilungsblatt zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern. Die Vereinszeitung wird von ihrem Chefredakteur verantwortlich geleitet.
- (3) Der Pressewart hat die Aufgabe, Kontakte zwischen dem Verein und der regionalen Presse herzustellen und zu unterhalten.
- (4) Der Pressewart ist Mitglied der Redaktion der Vereinszeitung.
- (5) Mitteilungen des Pressewartes an die Presse müssen vor Herausgabe mit dem Vorstand abgestimmt werden.

§ 18 Sozialwart

- (1) Der Sozialwart wird von der MHV für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Sozialwart betreut die Vereinsmitglieder, die sich bei der Ausübung einer Betätigung im Rahmen von Vereinsveranstaltungen Verletzungen zugezogen haben oder in anderer Weise geschädigt wurden.

§ 19 Namensänderung

Die MHV kann eine Namensänderung beschließen. Für den Beschluß einer Namensänderung bedarf es einer vier Fünftel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Fusion

- (1) Eine Fusion mit einem anderen Verein kann durch die MHV beschlossen werden. Hierfür bedarf es einer vier Fünftel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei einer Fusion wird das Vereinsvermögen in die Fusion eingebracht.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die MHV mit vier Fünfteln Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Moissburg, mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
- (3) Über das Vermögen kann erst verfügt werden, wenn das zuständige Finanzamt Zustimmung erteilt hat.